

3. Juni 1960

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja zu III
Für die Fachpresse! ja zu III
Für die Sammlung! nein

120

Gesetz: Bundesvertriebenengesetz § 82;
BGB § 242 Ruhegehalt.

Leitsätze:

- 1) Im Sinne des § 82 Bundesvertriebenengesetz ist ein Ruhegehaltsanspruch erst mit Eintritt des Versorgungsfalles begründet.
- 2) § 87 Abs. 3 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz gilt nicht für Ruhegelder.

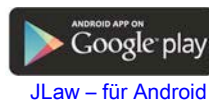
Aktenzeichen: 1 AZR 579/58

Urteil des BAG vom 3. Juni 1960

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



130

1. AZR 579/58
2(6) Sa 89/56 Berlin

Verkündet
am 3. Juni 1960

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 1960 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr.Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Hirschmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16.Oktober 1958 - 2 (6) Sa 89/56 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

I. Die Klägerin ist die Witwe des am 11. Juni 1880 geborenen und am 12. Mai 1945 in einem sowjetischen Internierungslager in Ostpreußen verstorbenen Professors Dr. med. Gerhard J . Dr. J war seit 1928 in dem von der Beklagten, einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, in Königsberg betriebenen Krankenhaus als Chefarzt der Inneren Abteilung tätig. Der zwischen Dr. J und der Beklagten geschlossene Anstellungsvertrag kann von keiner der Parteien vorgelegt werden.

Dr. J verblieb bei den im Krankenhaus befindlichen Kranken bis nach dem Einmarsch der russischen Truppen in Königsberg. Die Kranken mußten damals aus dem Gebäude der Beklagten verlegt werden. Sie wurden zunächst in anderen Gebäuden in Königsberg untergebracht. Anfang Mai 1945 wurde Dr. J mit etwa 200 Kranken und dem erforderlichen Pflegepersonal von den russischen Besatzungstreibern aus Königsberg abtransportiert. Der Transport kam zunächst nach Insterburg. Dort starb Dr. J .

Mit der Klage verfolgt die Klägerin Ansprüche auf Sterbegeld und Witwenbezüge, und zwar in erster Instanz ab 1945 in Höhe eines Rückstandes bis zum 30. November 1956 von 42.559,26 DM und in Höhe einer laufenden Witwenrente von 564,83 DM ab 1. Dezember 1956. Nachdem das Arbeitsgericht ihr einen Rückstand nur für die Zeit ab 1. Januar 1952 in Höhe von 27.315,91 DM zugesprochen und die beantragte Rente von 564,83 DM ab 1. Dezember 1956 zuerkannt hatte, hat die Klägerin sich im weiteren Verfahren darauf beschränkt, die Aufrechterhaltung des arbeitsgerichtlichen Urteils zu beantragen.

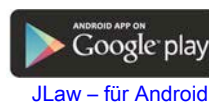
Die Beklagte, die der Klägerin lediglich einen Unterhaltszuschuß von 75.-- DM monatlich zahlt, erstrebt Klageabweisung in vollem Umfange.

II. Zur Rechtfertigung ihres Begehrens hat die Klägerin vorgetragen:

Ihrem Ehemann seien in dem Anstellungsvertrag ein Ruhegehalt und eine Hinterbliebenenversorgung zugesichert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



worden, bei denen sich das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach dem Tage der Approbation ihres verstorbenen Mannes und die Versorgung selbst nach der BesGr. A 2 b der Preuss.Besoldungsordnung richten sollten. Im Hinblick auf diese Versorgungslast habe die Beklagte die Mitgliedschaft bei der Ruhegehaltskasse und bei der Witwen- und Waisenkasse des Provinzialverbandes Ostpreussen erworben, um sich so eine Rückdeckung wegen der die Beklagte selbst treffenden Belastung aus dem Versorgungsversprechen zu verschaffen. Durch den Tod des Dr. J am 12.Mai 1945 sei der Versorgungsfall eingetreten. Dr. J habe damals noch im unbedeutenden Dienstverhältnis zu der Beklagten gestanden.

Die Beklagte hat demgegenüber vorgetragen, sie sei wegen des geltend gemachten Anspruchs nicht passiv legitimiert. Sie selbst habe nämlich dem Dr. J keine Versorgungszusage erteilt, sondern nur veranlaßt, daß dieser sich im Hinblick auf sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Krankenhaus der Beklagten auf eigene Kosten bei der Ostpreußischen Provinzial-Ruhegehaltskasse und bei der Witwen- und Waisenkasse habe versichern lassen. Selbst wenn aber eine eigene Versorgungslast der Beklagten bestanden habe, sei diese nunmehr weggefallen, nachdem die Beklagte ihr Krankenhaus und auch ihr sonstiges Vermögen in Ostpreussen verloren habe und nachdem auch die Ostpreußischen Provinzial-Kassen aufgelöst seien und keine Zahlungen mehr leisten könnten. Ansprüche der Klägerin seien im übrigen, soweit sie für die Zeit ab 1945 erhoben würden, zum Teil verjährt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts richtet sich die Revision der Beklagten, mit der diese Abweisung der Klage in vollem Umfange erstrebt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nach dem Streitwert zulässig und auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

Sie mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht führen.

I.

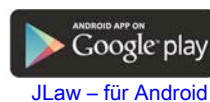
Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Klägerin gegen die Beklagte selbst Versorgungsansprüche zustehen, die sich nach der Besoldung eines Beamten der Höchststufe der BesGr. A 2 b der früheren Preußischen Besoldungsordnung richten.

Daß die Beklagte selbst dem Ehemann der Klägerin derartige Ansprüche eingeräumt und sich wegen der sie selbst treffenden Versorgungslast bei der Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkasse des Provincialverbandes Ostpreußen als Versicherungsnehmerin rückversichert habe, schließt das Landesarbeitsgericht insbesondere aus den Satzungen der Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkasse des Provincialverbandes Ostpreußen.

1. Nach der Satzung der Ruhegehaltskasse des Provincialverbandes Ostpreußen (§ 1) hat die Provincial-Ruhegehaltskasse die Aufgabe, im Rahmen dieser Satzung "für ihre Mitglieder" die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen, also den Mitgliedern der Kasse, gegenüber ihren in den Ruhestand versetzten Beamten obliegen. Nach § 2 können die Mitgliedschaft nur öffentliche Verbände und dem öffentlichen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalten und Gesellschaften erwerben, die in der Provinz Ostpreußen ihren Sitz haben und ihren Beamten nach den für die Staats- oder Gemeindebeamten geltenden allgemeinen Grundsätzen Ruhegehalt gewähren. Die Mitgliedschaft kann also nicht von den Beamten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Angestellten der Verbände (Anstalten und Gesellschaften) erworben werden. Die Mitgliedschaft begründet ein Rechtsverhältnis nur zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern, nicht also auch zwischen der Kasse und den Beamten und Angestellten ihrer Mitglieder (§ 3 Abs.2). Dem Antrag auf Zulassung zur Kasse ist nach § 4 u.a. eine Nachweisung der vorhandenen Dienststellen, der mit den Dienststellen verbundenen Gehälter und sonstiger ruhegehaltsfähigen Einkünfte der z.Zt. der Antragstellung mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Stelleninhaber und der ihnen zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beizufügen. Weiter sind dem Antrag beizufügen die über die Anstellung und Besoldung der Beamten sowie deren Versetzung in den Ruhestand bestehenden Bestimmungen; in Ermangelung solcher Bestimmungen sind die mit den einzelnen Beamten abgeschlossenen Anstellungsverträge dem Antrag auf Zulassung zur Kasse beizufügen. Nach § 12 der Satzung übernimmt die Kasse die Zahlung der Ruhegehälter für diejenigen Beamten, die nach dem Beitritt des "verpflichteten" Mitgliedes wegen Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Daraus folgt, daß die Zahlung durch die Kasse eine Verpflichtung ihres Mitgliedes zur Zahlung voraussetzt. Die von der Kasse festgesetzten Ruhestandsbezüge werden nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften unmittelbar an die Ruhegehaltsempfänger gezahlt (§ 19).

Auch die Witwen- und Waisenkasse des Provinzialverbandes Ostpreußen hat nach ihrer Satzung die Aufgabe, im Rahmen dieser Satzung "für ihre Mitglieder" die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen gegenüber den Hinterbliebenen ihrer Beamten und Ruhestandsbeamten obliegen (§ 1). Auch bei dieser Kasse können nur öffentliche Verbände und dem öffentlichen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalten und Gesellschaften die Mitgliedschaft erwerben, die "in der Provinz Ostpreußen ihren Sitz haben und ihren Beamten Hinterbliebenenbezüge nach den für die Staats- oder Gemeindebeamten geltenden Grund-



- 6 -

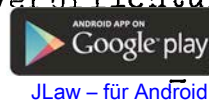
sätzen gewähren" (§ 3). Auch hier wird durch die Mitgliedschaft nur ein Rechtsverhältnis zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern begründet (§ 3 Abs.2). Dem Antrag auf Zulassung auch zu dieser Kasse sind die über die Anstellung und die Besoldung der Beamten sowie deren Hinterbliebenenversorgung bestehenden Bestimmungen beizufügen; in Ermangelung solcher Bestimmungen sind die mit den einzelnen Beamten abgeschlossenen Anstellungsverträge dem Antrag auf Zulassung zur Kasse beizufügen (§ 4). Auch die Witwen- und Waisenkasse des Provincialverbandes Ostpreußen übernimmt "für ihre Mitglieder" die Zahlung der Bezüge für solche Hinterbliebenen, deren Anspruch bestimmungsgemäß nach dem Beitritt des "verpflichteten Mitgliedes", d.h. des öffentlichen Verbandes (der rechtsfähigen Anstalt oder Gesellschaft) beginnt (§ 9). Die von der Kasse festgesetzten Hinterbliebenenbezüge werden nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften unmittelbar an die Empfangsberechtigten gezahlt (§ 14).

2. Aus dieser Gesamtregelung der Satzungen der Ruhegehaltsskassen des Provincialverbandes Ostpreußen und der Witwen- und Waisenkasse des Provincialverbandes Ostpreußen konnte das Landesarbeitsgericht, wie es dies getan hat, unbedenklich darauf schließen, daß die Beklagte selbst dem verstorbenen Dr. J. eine Zusage auf Gewährung von Ruhegeld sowie von Witwen- und Waisengeld erteilt hatte. Denn aus dem Gesamtbild der Satzungen ergibt sich, daß es Aufgabe beider Kassen war, "für ihre Mitglieder" die diesen obliegenden Versorgungslasten zu erfüllen. Zwischen den Parteien ist nun unstreitig, daß die Beklagte tatsächlich Mitglied der Ruhegehaltsskassen und der Witwen- und Waisenkasse des Provincialverbandes Ostpreußen geworden ist. Aus diesem Sachverhalt konnte sonach das Landesarbeitsgericht unbedenklich schließen, daß die Beklagte - wie es der Zweckbestimmung der beiden Kassen entsprach - die Mitgliedschaft deshalb erworben hatte, weil sie selbst Dr. J. gegenüber Versorgungsverpflichtungen einge-

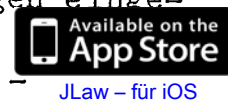
ga



JLaw - Gesetze und Urteile
kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

3. Die gegen diese Würdigung des Sachverhalts durch das Landesarbeitsgericht erhobenen Revisionsangriffe greifen nicht durch. Die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache des Tatsachenrichters, sie kann nur darauf nachgeprüft werden, ob sie gegen die Denkgesetze verstößt, wesentlichen Auslegungsstoff außer acht läßt, in sich widerspruchsvoll ist und ob sie zulässige Beweisankünfte übergangen hat und deshalb oder aus anderen Gründen unvollständig ist.

Derartige Mängel liegen jedoch insoweit, als es sich um die Frage handelt, ob die Beklagte dem Dr.J gegenüber eine Versorgungsverpflichtung eingegangen ist, nicht vor.

a) Zwar liegt ein Anstellungsvertrag mit einer Versorgungszusage schriftlich nicht vor; beide Parteien haben durch die Kriegsergebnisse ihre Unterlagen verloren. Das Landesarbeitsgericht konnte aber aus dem Gesamtsachverhalt den der Klägerin obliegenden Beweis als geführt ansehen. Aus der unstreitigen Tatsache, daß die Beklagte Mitglied der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse wegen der Versorgungsansprüche des Dr. J geworden ist, und aus der Satzung der Kasse, die eine Mitgliedschaft nur für öffentliche Verbände und dem öffentlichen Nutzen dienende rechtsfähige Gesellschaften und Anstalten vorsah, und zwar nur dann, wenn diese potentiellen Mitglieder der Kasse ihren Beamten Versorgungsbezüge nach den für Staats- oder Gemeindebeamte geltenden Grundsätzen ausgesetzt hatten, konnte vom Landesarbeitsgericht geschlossen werden, daß die Beklagte auch dem Dr. J eine solche Versorgung versprochen hatte und aus diesem Grunde Mitglied der Kasse geworden war; eine solche Beweiswürdigung verstößt nicht gegen § 286 ZPO.

Dies gilt insbesondere auch insoweit, als das Landesarbeitsgericht sagt, der eingeräumte Anspruch des Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen habe



- 8 -

sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber, nicht nur gegen die Ruhegehaltsskasse und die Witwen- und Waisenskasse gerichtet. § 3 Abs.2 der Satzung der Ruhegehaltsskasse sagt ausdrücklich, daß die Mitgliedschaft nur ein Rechtsverhältnis zwischen der Ruhegehaltsskasse (Witwen- und Waisenskasse) und ihren Mitgliedern begründe, nicht auch ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen der Kasse und dem Versorgungsberechtigten. Beitragspflichtig zu den Kassen waren, wie sich aus § 6 ergibt, nur die Arbeitgeber, nicht die Arbeitnehmer selbst. Die Ruhegehaltsskasse übernahm die Zahlung der Gehälter, und zwar, wie sich aus der im Zusammenhang damit zu lesenden Satzung der Witwen- und Waisenskasse ergibt, für die Mitglieder der Kasse.

Aus dieser Einrichtung der Kasse konnte das Landesarbeitsgericht unbedenklich schließen, daß auch die Beklagte dem bei ihr beschäftigten Dr. J eine von der Beklagten als Schuldnerin selbst übernommene Versorgungszusage gemacht hatte und wegen dieser Versorgungszusage als Mitglied der Ruhegehaltsskasse und der Witwen- und Waisenskasse beigetreten ist. Der Schluß des Landesarbeitsgerichts besagt, daß die Beklagte sich den Satzungen der Ruhegehaltsskasse und der Witwen- und Waisenskasse gemäß verhalten hat. Dieser Schluß ist bedenkenfrei.

Es braucht deshalb nicht einmal geprüft zu werden, ob die Beklagte sich überhaupt auf ein satzungswidriges Verhalten der Klägerin gegenüber berufen könnte. Vielmehr ist die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte sei Dr. J gegenüber eine Versorgungszusage eingegangen, im Ergebnis auch deshalb gerechtfertigt, weil nach Treu und Glauben jedenfalls in dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der Ruhegehaltsskasse und bei der Witwen- und Waisenskasse durch die Beklagte die Erteilung einer Versorgungszusage an Dr. J zu sehen ist.

Denn wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer mitteilt,

er einer Versorgungsskasse beigetreten ist, ist es gl.
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

dienende rechtsfähige Anstalten und Gesellschaften aufnimmt, die ihrerseits eine Versorgungsverpflichtung ihren Arbeitnehmern gegenüber übernommen hatten, so liegt eben in dem Erwerb der Mitgliedschaft spätestens die Erteilung einer entsprechenden Versorgungszusage. Auch aus diesem Grunde ist die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte habe Dr. J eine Versorgungszusage erteilt, gerechtfertigt.

b) Wenn die Revision demgegenüber vorträgt, in einzelnen Fällen hätten die Ruhegehaltskasse und die Witwen- und Waisenkasse des Ostpreußischen Provincialverbandes und auch die entsprechenden Kassen anderer Provincialverbände auch solche öffentlichen Verbände und dem öffentlichen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalten und Gesellschaften als Mitglieder aufgenommen, die ihren Arbeitnehmern keine unmittelbare Versorgungszusage erteilt hätten, so erschüttert das die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts nicht. Zunächst hätte insoweit die Beklagte vortragen müssen, auch im Falle des Klägers habe die Beklagte satzungswidrig die Mitgliedschaft bei der Ruhegehaltskasse und bei der Witwen- und Waisenkasse erworben. Es reicht also nicht aus, wenn die Beklagte in einem ganz einzelnen Falle für den Bereich der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse des Provincialverbandes Ostpreußen vorträgt, dort sei eine rechtsfähige Anstalt Mitglied geworden, obwohl sie keine Versorgungslast eingegangen war, zumal die Umstände, die die Beklagte in dem Fall der Frauenschule vorträgt, gerade dafür sprechen, daß in diesem Fall jedenfalls auch eine Versorgungslast von der Arbeitgeberin der dort beschäftigten Direktorin gegenüber übernommen war. Die Handhabung, die bei den Ruhegehaltskassen und Witwen- und Waisenkassen anderer Provincialverbände des früheren Preußens in besonderen Ausnahmefällen vorgekommen sein soll, vermag die Beweiswürdigung für den Bereich des Provincialverbandes Ostpreußen nicht zu erschüttern.



Einer Beweiserhebung insoweit bedurfte es nicht, da aus einem etwa gegen deren Satzungen verstoßenden Verhalten der Versorgungskassen anderer Provincialverbände nicht auf ein satzungswidriges Verhalten auch des Provincialverbandes Ostpreußen und gerade auch im Falle des Dr. J geschlossen werden kann.

c) Soweit die Beklagte die Beweiswürdigung hinsichtlich der Aussagen der vernommenen Zeugen angreift, handelt es sich um ein in der Revisionsinstanz unbeachtliches Vorbringen.

d) Auch insoweit, als die Revision auf die Handhabung bei der Versorgung der in Krankenhäusern beschäftigten Ärzte seit 1937 hinweist, ist den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nichts, was in der Revisionsinstanz beachtlich wäre, entgegenzuhalten. Es mag zutreffen, daß seit 1937 die Versorgung angestellter Krankenhausärzte auch in der Weise gehandhabt werden konnte, daß diese Ärzte sich selbst versicherten und die arbeitgebenden Krankenhäuser lediglich die Beiträge aus von den Ärzten zu ihrer Altersversorgung selbst eingegangenen Versicherungen an die Versicherer weiterleiteten. Mit Recht sagt insoweit das Landesarbeitsgericht, es sei unzulässig, aus einer im Jahre 1937 eingegangenen Vereinbarung Rückschlüsse über die Ausgestaltung eines bereits 1928 erteilten Versorgungsversprechens zu ziehen. Es mag zutreffen, daß auch einzelne Arbeitgeber bereits vor 1937 entsprechend verfahren sind. Dafür aber, daß die Beklagte als Arbeitgeberin bereits im Jahre 1928 so verfahren ist, besteht kein Anhalt, nachdem feststeht, daß die Versorgung des Dr. J und seiner Hinterbliebenen unter Einschaltung der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse des Provincialverbandes Ostpreußen erfolgt ist, und weiter feststeht, daß diese Kassen nur die Arbeitgeber als Mitglieder aufnahmen, nicht aber die Arbeitnehmer.

e) Wenn die Revision weiter ausführt, die Möglichkeit sei nicht ausgeschlossen, daß der Anstellungsvertrag



mit Dr. J eine Vereinbarung enthalten habe, nach der die Beklagte nur insoweit zu Leistungen verpflichtet sei, als die Kasse ihrerseits Zahlungen an die Beklagte oder für ihre Rechnung leistete, so vermag auch das das angefochtene Urteil nicht zu erschüttern. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit ausgeführt, daß eine solche Regelung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen widersprechen würde. Wenn die Versorgungslast so beschränkt gewesen wäre, hätte die Beklagte nicht als Mitglied der Kasse aufgenommen werden können. Diese Beweiswürdigung ist möglich und damit für das Gericht der Revisionsinstanz bindend. Jedenfalls aber wäre nach der sonstigen Wertung des Landesarbeitsgerichts die Beklagte dafür beweispflichtig, daß sie mit dem Kläger ein solches satzungswidriges und einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen widersprechendes Verfahren vereinbart hat. Diesen Beweis hat die Beklagte nicht angetreten. Sie hat lediglich behauptet, es könne vielleicht so gewesen sein. Damit hat die Beklagte lediglich Vermutungen geäußert, aber keine Behauptungen. Inwiefern das Landesarbeitsgericht insoweit auf eine weitere Aufklärung hätte hinwirken müssen, ist nicht ersichtlich.

Es ist sonach davon auszugehen, daß die Beklagte sich dem Kläger gegenüber verpflichtet hat, diesem Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu gewähren. Es liegt also eine von der Beklagten selbst eingegangene Versorgungslast vor.

II.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob durch den Ausfall der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse Ostpreußen die Geschäftsgrundlage für eine dem Dr. J gegenüber übernommene Versorgungslast weggefallen sei, rügt die Revision zunächst die fehlende Würdigung der Zeugenaussage des Oberlandesgerichtsrats Dr. J .

Der Revision ist zuzugeben, daß sich das Landesarbeitsgericht mit dieser Zeugenaussage nicht ausdrücklich

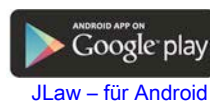


- 12 -

auseinandergesetzt hat. Dies aber hätte das Landesarbeitsgericht tun müssen, nachdem die Beklagte immer wieder vorgetragen hatte, Geschäftsgrundlage für das Versorgungsversprechen sei gewesen, daß die Beklagte wirtschaftlich wegen ihrer Versorgungslast bei der Ruhegehaltsskasse und der Witwen- und Waisenkasse rückgedeckt war. Da aus anderen noch zu erörternden Gründen ohnehin eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht erforderlich ist, wird dieses bei der erneuten Entscheidung die Würdigung der Zeugenaussage des Oberlandesgerichtsrats Dr. J insoweit nachholen müssen. Es ist immerhin nicht ausgeschlossen, daß das Landesarbeitsgericht aus der Zeugenaussage entnimmt, sowohl der verstorbene Dr. J wie die Beklagte seien bei der Einräumung der Versorgungszusage, dem Erwerb der Mitgliedschaft durch die Beklagte bei der Ruhegehaltsskasse und der Witwen- und Waisenkasse und insbesondere bei der Aufbringung des nachzuzahlenden Betrages übereinstimmend davon ausgegangen, daß eine Versorgung des Dr. J im Alter und seiner hinterbliebenen versorgungsberechtigten Angehörigen nur dann eintreten sollte, wenn die Ruhegehaltsskasse und die Witwen- und Waisenkasse im Innenverhältnis zwischen der Beklagten und diesen Kassen die Beklagte von den Belastungen der eingegangenen Versorgungspflicht befreien würden. Dann könnte allerdings die Annahme gerechtfertigt sein, daß mit dem Wegfall der Leistungen der Ruhegehaltsskasse und der Witwen- und Waisenkasse auch ein Versorgungsanspruch des Dr. J und seiner Hinterbliebenen entfällt. Denn wenn als übereinstimmender Wille des Dr. J und der Beklagten tatsächlich festgestellt werden müßte, daß die Versorgung des Dr. J und seiner Hinterbliebenen nur unter Einschaltung der Provinzialkassen erfolgen sollte, könnten der Fortbestand dieser Kassen und die Zahlung durch diese Kassen zur Geschäftsgrundlage des Versorgungsversprechens geworden sein. Das Landesarbeitsgericht wird aber insoweit mit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



besonderer Sorgfalt zu prüfen haben, ob eine solche Beschränkung der Alterssicherung nur für den Fall, daß auch die Ruhegehaltskasse und die Witwen- und Waisenkasse Zahlungen leisten würden, dem erkennbaren Willen auch des Dr.J entsprochen hat und ob eine solche Willensrichtung des Dr.J tatsächlich festgestellt werden kann. Es liegt insoweit nahe, daß es für Dr.J darauf ankam, in jedem Fall im Alter selbst gesichert zu sein und auch seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gesichert zu sehen, so daß er jedenfalls nicht nur eine Versorgung durch Einschaltung der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse erstrebte, sondern eine Versorgung in jedem Fall.

Soweit die Beklagte den Wegfall der Geschäftsgrundlage für das erteilte Versorgungsversprechen daraus herzuleiten sucht, daß Dr.J bei dem Krankenhaus beschäftigt gewesen ist und daß die Versorgung des Dr.J nur für den Fall gesichert sein sollte, daß das Krankenhaus weiter von der Beklagten betrieben werden konnte, sind die Revisionsrügen unbegründet. Daß auch Dr.J etwa davon ausgegangen sein sollte, er und seine Hinterbliebenen würden nur dann versorgt werden, wenn das Krankenhaus erfolgreich arbeitete und weiter von der Beklagten betrieben werden konnte, ist nach der tatsächlichen Würdigung des Landesarbeitsgerichts in keiner Weise ersichtlich. Mit dieser Behauptung kann die Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden. Die frühere Behauptung, für die Versorgungslast hafte überhaupt nur das Krankenhaus als ein Sondervermögen, hat die Beklagte nicht wiederholt.

Die Tatsache allein, daß die Beklagte das Krankenhaus jetzt nicht mehr betreiben kann, gibt ihr auch kein Recht zur Minderung der Pension.

III.

Die Beklagte macht nunmehr insbesondere geltend, bei der von ihr Dr.J gegenüber im Jahre 1928 einge-



gangenen Versorgungslast handele es sich um eine vor der Vertreibung der Beklagten aus Ostpreußen begründete Verbindlichkeit, deretwegen die Beklagte nach § 82 des Bundesvertriebenengesetzes nicht mehr in Anspruch genommen werden könne. Insoweit sei auf den Zeitpunkt der Erteilung des Versorgungsversprechens, nicht auf den des Eintritts des Versorgungsfalles abzustellen.

Diese Rüge der Revision macht die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung erforderlich.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG in AP Nr. 3 und Nr. 23 zu § 242 BGB Ruhegehalt) entsteht der Versorgungsanspruch nicht bereits mit der Erteilung des Versorgungsversprechens, sondern erst mit dem Eintritt des Versorgungsfalles. Dies ist in BAG Nr. 3 aaO ausdrücklich vom Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts für den Fall des § 1 des Vertragshilfegesetzes ausgesprochen worden, in BAG Nr. 23 aaO von dem erkennenden Senat ganz allgemein für die Einwirkung der Währungsumstellung. Der Bundesargerichtshof hat in der Entscheidung vom 18. Dezember 1954 - BGHZ 16, 50 = AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt - zu § 82 des Bundesvertriebenengesetzes, also der hier maßgebenden Vorschrift, ebenfalls ausgeführt, daß der Versorgungsanspruch erst mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (d.h. also mit dem Eintritt des Versorgungsfalles) begründet werde. Liege dieser Zeitpunkt später als die Vertreibung, so werde der Anspruch durch § 82 des Bundesvertriebenengesetzes auch dann nicht berührt, wenn zu seiner Begründung auch vor der Vertreibung liegende Umstände herangezogen werden könnten.

An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Nicht entscheidend für die hier zur Erörterung stehende Frage, ob ein Versorgungsversprechen zur Begründung einer Verbindlichkeit im Sinne des § 82 des Bundesvertriebenenge-



setzes bereits mit der Erteilung des Versprechens oder erst mit dem Eintritt des Versorgungsfalles führt, ist die Frage, ob bei Eintritt des Versorgungsfalles nach dem 20. Juni 1948 noch Vertragshilfe nach § 1 des Vertragshilfegesetzes gewährt werden kann (so BGH, 12. Juli 1956 - MDR 1956, S. 736 = AP Nr. 14 zu § 242 BGB Ruherhalt -, wobei jedoch verkannt ist, daß auch ein auf Übung beruhendes Versprechen seinem rechtlichen Gehalt nach ein vertragliches Versprechen ist, denn eine bestehende Übung ist nicht selbständige Grundlage von Ansprüchen, sondern deshalb, weil die bestehende Übung den Vertrag ergänzt und so vertragliche Ansprüche rechtfertigt). Dafür, daß der Senat an seiner früheren Rechtsprechung, nach der erst der Eintritt des Versorgungsfalles zur Begründung der Verbindlichkeit im Sinne des § 82 des Bundesvertriebenengesetzes führt, festhält, ist insbesondere maßgebend, daß mit der Erteilung des Versorgungsversprechens allein vor Eintritt des Versorgungsfalles echte Belastungen durch sofort aufzubringende Leistungen für den Versprechenden noch nicht eintreten. Der Versprechensempfänger erwirbt in diesem Zeitpunkt lediglich eine Anwartschaft auf spätere Versorgung, die in aller Regel dadurch bedingt ist, daß er bei Eintritt des Versorgungsfalles noch im Arbeitsverhältnis zu dem Versprechenden steht, und die weiter betagt ist bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Ein so bedingtes und betagtes Versorgungsversprechen stellt aber zunächst nur eine Anwartschaft auf eine spätere Leistung dar, es begründet noch keine Verbindlichkeit im Sinne des § 82 des Bundesvertriebenengesetzes.

Daraus erhellt, daß § 82 des Bundesvertriebenengesetzes nicht schon deshalb zugunsten der Beklagten eingreift, weil die Beklagte das Versorgungsversprechen bereits 1928 erteilt hat. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Versorgungsfall - der Tod des Dr. J - vor oder nach der Vertreibung der Beklagten aus Ostpreußen eingetreten ist.



- 16 -

2. Während die Beklagte in den Vorinstanzen vorgetragen hat, der Tod sei nach Beendigung des Dienstverhältnisses zwischen der Beklagten und Dr. J eingetreten, sie sei also aus diesem Grunde (Wegfall des Versorgungsversprechens durch Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles) nicht zur Leistung verpflichtet, trägt sie nunmehr vor, sie sei erst nach dem Tode des Dr. J aus Ostpreußen vertrieben worden. Die Beklagte wollte also in den Vorinstanzen ihre Versorgungslast mit der Begründung bestreiten, daß die Anwartschaft sich nicht zu einem Anspruch verdichtet habe, weil Dr. J vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden sei. Dies hat das Landesarbeitsgericht mit zutreffenden Gründen verneint. Es ist also davon auszugehen, daß Dr. J noch am 12. Mai 1945, seinem Todestag, Angestellter der Beklagten gewesen ist, daß also der Versorgungsfall während des bestehenden Dienstverhältnisses eingetreten ist.

3. Eine ganz andere Frage ist es aber, ob die Beklagte am 12. Mai 1945 bereits vertrieben war oder nicht. Wenn die Beklagte in der Revisionsinstanz geltend macht, daß der Zeitpunkt ihrer Vertreibung aus Ostpreußen durch das Landesarbeitsgericht und die Auswirkung des § 82 des Bundesvertriebenengesetzes näher hätten geprüft werden müssen, so ist dieser Revisionsangriff beachtlich. Es handelt sich insoweit nicht um die tatsächliche Würdigung des Sachverhaltes, sondern um die Rüge der Verletzung materiellen Rechtes, eben des § 82 IVFG.

Das Landesarbeitsgericht führt zwar in dem Tatbestand seiner Entscheidung aus, die Beklagte sei im Januar 1945 aus ihrer Königsberger Niederlassung vertrieben worden. Hierin liegt aber keine tatsächliche Feststellung über den Vertreibungszeitpunkt im Sinne des § 82 des Bundesvertriebenengesetzes, sondern allenfalls und dann lediglich eine Feststellung über die Vertreibung aus Königsberg, die mit der Vertreibung aus Ostpreußen und der Flucht in die Gebiete westwärts der Oder-Neiße-Linie nicht identisch zu sein

4. Es kommt sonach darauf an, ob die Beklagte noch nach dem 12. Mai 1945 in Ostpreußen – auch außerhalb Königsbergs – tätig war, ob sie ihren Verwaltungsbetrieb oder ihren Krankenhausbetrieb in – wenn auch eingeschränktem – Umfang noch aufrechterhalten hat. Für eine Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebs in der Form der weiteren Betreuung der Kranken, wenn auch mit unzureichenden Mitteln, könnte sehr entscheidend sprechen, daß unstreitig Dr. J mit etwa 200 Kranken und dem erforderlichen Pflegepersonal von den russischen Besatzungstreitkräften aus Königsberg abtransportiert worden und gerade auf diesem Transport verstorben ist.

5. Das Landesarbeitsgericht wird sonach zu prüfen haben, wann die Beklagte aus Ostpreußen vertrieben worden ist. Liegt die Vertreibung vor dem 12. Mai 1945, so handelt es sich, da Dr. J am 12. Mai verstorben und damit der Versorgungsfall eingetreten ist, bei der Versorgungslast um eine nach der Vertreibung begründete Verbindlichkeit. Liegt die Vertreibung nach dem 12. Mai, so ist die am 12. Mai begründete Verbindlichkeit vor der Vertreibung begründet. Für den Fall, daß die Verbindlichkeit vor der Vertreibung begründet ist, müßte die Klage abgewiesen werden, sofern nicht auf Antrag der Klägerin durch das Prozeßgericht Vertragshilfe geleistet wird. Liegt die Vertreibung vor dem 12. Mai 1945, so wäre die Inanspruchnahme der Beklagten für die dann nach der Vertreibung begründete Verbindlichkeit nach dem Bundesvertriebenen-gesetz möglich, jedoch könnte dann die Beklagte ihrerseits Vertragshilfe beanspruchen.

6. Die Untersuchung, wann die Beklagte aus Ostpreußen vertrieben ist, ist auch nicht im Hinblick auf § 87 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes entbehrlich. Nach dieser Vorschrift ist, auch Vertriebenen gegenüber, eine Inanspruchnahme wegen Verbindlichkeiten aus Löhnen und Gehältern möglich, und zwar auch dann, wenn diese Verbindlichkeiten vor der Vertreibung begründet sind. Nach einhelliger Ansicht im Schrifttum (vgl. Strassmann-Mitsche,



- 18 -

Bundesvertriebenengesetz 1958, § 87, Erläuterung 4; Ehrenforth, Bundesvertriebenengesetz 1959, § 87 Erläuterung 4; Saage, VHG S. 101) und in der Rechtsprechung (BGHZ 2, 154; KG in NJW 56, 1481) ist aber davon auszugehen, daß Ruhegehälter und Versorgungsbezüge den Löhnen und Gehältern im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 3 nicht gleichgestellt werden können. Diese Sondervorschrift gilt also nicht für Versorgungsbezüge.

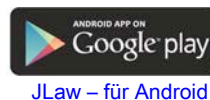
IV.

Soweit schließlich die Beklagte den Wegfall oder die Minderung sie treffender Verpflichtungen im Hinblick auf den Verlust ihres Vermögens in Ostpreußen und ihre jetzige angespannte Lage rechtfertigen will, kann die Revision keinen Erfolg haben.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte nach ihrer jetzigen Lage noch bestehende Ansprüche der Klägerin erfüllen könnte. Das liegt im Rahmen der Beweiswürdigung, die grundsätzlich in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar ist. Verstöße gegen die Grundsätze des § 286 ZPO, die in der Revisionsinstanz beachtlich wären, liegen nicht vor. Die Beklagte kann sich insbesondere nicht darauf berufen, daß vielleicht in Zukunft eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage eintreten könnte. Grundsätzlich muß sich derjenige, der rechtswirksam eine Versorgungszusage eingegangen ist, auch an dieser Versorgungszusage festhalten lassen. Nur ganz ausnahmsweise kann unter Berufung auf eine schlechte wirtschaftliche Lage des Versprechenden eine an sich unwiderruflich erteilte Versorgungszusage widerrufen oder eingeschränkt werden. Das ist aber nur dann zulässig, wenn bereits jetzt die Erfüllung oder die volle Erfüllung der Versorgungszusage zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des Versprechenden führen würde. Davon kann aber hier, nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, noch nicht die Rede sein. Zu berücksichtigen ist auch, daß ein Wegfall oder eine Beschränkung einer Versorgungszusage nach § 242 BGB in aller Regel nur dann in Betracht kommt, wenn dem Schuldner keine anderen Rechtsbehelfe zur Anpassung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 19 -

der Versorgungslast an die derzeitigen Verhältnisse zur Seite stehen. Da aber hier die Möglichkeit des Vertrags- hilfeverfahrens eröffnet ist, kommt ein Wegfall oder eine Herabsetzung der Versorgungslast durch Urteil im Streit- verfahren nicht in Betracht.

V.

Das Landesarbeitsgericht wird sonach bei der erneuten Entscheidung zu prüfen haben, ob der Fortbestand der Ruhe- gehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse Geschäfts- grundlage für die Erteilung des Versorgungsversprechens war (Würdigung der Aussage des Zeugen Oberlandesgerichts- rats Dr. J), und insbesondere den Zeitpunkt der Vertreibung der Beklagten aus Ostpreußen näher zu be- stimmen haben.

Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

gez. Nipperdey Wichmann Dr. Schröder
Kettner Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)